

Arbeitsanleitung für baufachlichen Prüfbehörden

Diese Arbeitsanleitung konkretisiert den Beschluss des saarländischen Ministerrats vom 3. Juni 2008, betreffend die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen im Vollzug der EFRE-Strukturfondsförderung in der Förderperiode 2007-2013. Danach obliegt es der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde des MWW, der Kommission ein Verwaltungs- und Kontrollsystem zu belegen, dass die Aufgaben aller an den Zuwendungsverfahren beteiligten Instanzen konkret beschreibt und damit über Ressortgrenzen hinaus funktionierende Prozesse sicherstellt.

Kraft nationalen Rechts ist den fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen (im Folgenden: baufachliche Prüfbehörden) die Aufgabe übertragen, sich nach Maßgabe der Nr. 6 VV / VV-P-GK zu § 44 LHO, der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) und den jeweiligen Förderrichtlinien an Zuwendungen für Baumaßnahmen zu beteiligen.

Die Verfahrensbeteiligung der baufachlichen Prüfbehörden nach den VV zur § 44 LHO erstreckt sich im Wesentlichen auf die Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen sowie auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Ausführung und die Prüfung der Angemessenheit der Kosten sowie auf die Prüfung des Verwendungsnachweises in baufachlicher Hinsicht (Nr. 2, 4 und 7 der ZBau).

Soweit diese Aufgabenübertragung kraft nationalen Rechts Zuwendungen betrifft, die mit EFRE-Mitteln aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 kofinanziert werden, sind die in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 11 aufgelisteten Maßgaben zu beachten.

Die baufachliche Prüfbehörde

- (1) führt nach Maßgabe der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Umsetzung der Arbeitsanleitung für baufachliche Prüfbehörden als zwischengeschaltete Stellen (Handbuch Ziffer I-5.4.3.1) baufachliche Prüfungen bereits im Rahmen der Mittelanforderung durch.
- (2) überprüft im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung jede geförderte Baumaßnahme vor Ort. Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung einer geförderten Baumaßnahme ist eine stichprobenweise Kontrolle der gelieferten Gegenstände und der erbrachten Leistungen (physische Prüfung der Bauausführung) sowie der Belege im Original vorzunehmen. Die Originalbelegprüfung umfasst unbeschadet des Rechts der baufachlichen Prüfbehörden zur Prüfung der Baurechnung im Sinne der Nr. 2.2 NBest-Bau mindestens die Prüfung der Rechnungs- und der Zahlungsbelege.

Die Prüfung der Vor-Ort-Kontrolle ist zu dokumentieren. In den Aufzeichnungen sind Baufortschritt und - soweit möglich - die Ergebnisse einer Belegprüfung auf Basis von Originalbelegen festzuhalten.

- (2) prüft im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung auf Basis von Originalbelegen. Die Prüfung umfasst mindestens die Prüfung der Rechnungs- und Zahlungsbelege. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der baufachlichen Prüfbehörden, die Belegprüfung im Rahmen der Prüfung der Mittelanforderung auf der Basis von Originalen oder auf der Basis von Kopien durchzuführen.
- (3) legt, soweit im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung Stichproben zu ziehen sind, die Stichprobengröße so fest, dass für die betreffende Art von Begünstigten und Vorhaben eine hinreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erlangt wird. Die Stichprobenmethode sowie der Umfang der Stichprobe sind in den Aufzeichnungen darzulegen.

Hinsichtlich des Umfangs von Stichproben bei der Belegprüfung wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall der Umfang dazu geeignet sein muss, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sicherzustellen. Es wird weiter hingewiesen, dass unbeschadet des festgelegten Mindestumfangs und der Gleichverteilung über die Gewerke der Fachprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen bei erkennbaren Risiken und festgestellten Fehlern etc. darüber zu entscheiden ist, die Stichprobenprüfung ggf. auf bis zu 100 % auszudehnen, um ein ausreichend sicheres Urteil zu erlangen.

- (4) benutzt im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung den „Muster-Prüfvermerk für baufachliche Prüfbehörden“ (Handbuch Ziffer II-3.10). Der Muster-Prüfvermerk für baufachliche Prüfbehörden und vorliegende Arbeitsanleitung für baufachliche Prüfbehörden werden in kooperativem Zusammenwirken zwischen der EFRE-Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten bewilligenden und den zwischengeschalteten baufachlichen Prüfstellen ständig weiterentwickelt und verbessert.
- (5) überprüft im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung nach Maßgabe des Muster-Prüfvermerkes für baufachliche Prüfbehörden die Einhaltung der Pflichten des Zuwendungsempfängers. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Pflichten des Zuwendungsempfängers/Begünstigten gehören unbeschadet der aus einzelstaatlichen Vorschriften resultierenden Pflichten unter anderem:
 - die Regeln zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben zu beachten; dabei prüfen die baufachlichen Prüfbehörden nach den jeweiligen technischen Richtlinien (z. B. Anlage 6 zu VV Nr. 2.7 zu § 44 LHO) und nach den Förderrichtlinien/Leitlinien der Maßnahmenbereiche, soweit es um die dort aufgeführten Kostenkategorien geht,
 - bei der Verausgabung der Mittel den Programmzeitraum einzuhalten (Es dürfen nur Ausgaben geltend gemacht werden, die im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2015 getätigt wurden),
 - die tatsächliche Tätigung der Ausgaben durch entsprechende Rechnungs- und Zahlungsbelege (nähere Erläuterung im Musterprüfvermerk) nachzuweisen,
 - die für die Prüfung erforderlichen Rechnungs- und Zahlungsbelege im Original oder als gleichwertige Buchungsbelege (nähere Erläuterung im Musterprüfvermerk) vorzuhalten,
 - über alle Finanzvorgänge der geförderten Baumaßnahme entweder gesondert Buch zu führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden (nähere Erläuterung im Muster-Prüfvermerk).
- (6) prüft im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung, ob der Zuwendungsempfänger die Kosten, auf die er im Vorfeld einer Beschaffungsmaßnahme die Schätzung von Auftragswerten stützt, sachlich zutreffend kalkuliert und zusammengefasst hat. Die Durchführung der Vergabeverfahren als solche prüft die EFRE-Verwaltungsbehörde.
- (7) stellt im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung sicher, dass alle Prüfschritte und Prüfergebnisse bei Prüfungen von Mittelanforderungen und Verwendungsnachweisprüfungen in angemessener Weise für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden¹.
- (8) beachtet, dass das Operationelle Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 der n+2-Regel im Sinne der Artikel 93 ff der VO (EG) Nr.

¹ Die Verwaltungsbehörde stellt im Anhang des Förderhandbuchs geeignete Checklisten sowie Auslegungen der EU-Vorschriften über die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen und Verwendungsnachweisprüfungen sowie die Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen zur Verfügung.

1083/2006 unterliegt und damit die Umsetzung des Programms unter einem besonderen Zeitdruck steht. Die für das Programm von der EU bereitgestellten Jahrestanchen sind danach innerhalb von zwei Jahren gegenüber der EU abzurechnen. Gelingt dies nicht, kommt es automatisch zu Kürzungen des Programmvolumens, die sich auch auf die bereits laufende Baumaßnahmen auswirken können. Die Erreichung des n+2-Zieles erfordert daher eine stringente Umsetzung Projekten. Bei Projekten, die sich verzögern und damit zu einem n+2-Verlust beitragen, kann eine Kürzung der bewilligten EFRE-Mittel und damit ein endgültiger Verlust von EFRE-Mitteln nicht ausgeschlossen werden.

- (9) duldet Finanzkontrollen und Finanzprüfungen. Finanzkontrollen (während des laufenden Zuwendungsverfahrens) und Finanzprüfungen (nach Abschluss eines Zuwendungsverfahrens) können beispielsweise durch die bewilligende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

Finanzkontrollen im Sinne dieser Ziffer sind auch Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben im Bewilligungszeitraum. Zu diesen Zwecken gewährt die baufachliche Prüfbehörde den prüfenden Stellen und Personen in alle Unterlagen, die die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörde an EFRE-kofinanzierten Zuwendungen für Baumaßnahmen betreffen, Akteneinsicht und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Kontroll- und Prüfrechte nationaler Institutionen bleiben hiervon unberührt.

- (10) bewahrt alle Unterlagen, die für die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörde an EFRE-kofinanzierten Zuwendungen für Baumaßnahmen relevant sind, bis drei Jahre nach dem Abschluss des Operationellen Programms, also mindestens bis 31.08.2020 auf. Dazu zählen nicht die Rechnungs- und Auszahlungsbelege. Sie werden beim Zuwendungsempfänger vorgehalten.

Falls sich der Aufbewahrungszeitraum über den 31.08.2020 hinaus verlängert, wird dies der baufachlichen Prüfbehörde zu gegebener Zeit mitgeteilt. Nationale Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

- (11) stellt der EFRE-Verwaltungsbehörde ein Organigramm oder eine Übersicht über die Organisationsstruktur der baufachlichen Prüfbehörde zur Verfügung. Ferner gibt sie unverbindlich die Anzahl der zugeordneten Personen an, die mit der Verfahrensbeteiligung der baufachlichen Prüfbehörde an EFRE-kofinanzierten Zuwendungen für Baumaßnahmen betraut sind, sowie deren Namen (Name, Vorname). Sofern sich die beschriebene Stellenstruktur bzw. Aufgabenwahrnehmung ändert, ist ein aktualisiertes Organigramm bzw. eine aktualisierte Übersicht an die EFRE-Verwaltungsbehörde zu geben, da diesbezügliche Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die Europäische Kommission gemeldet werden müssen. Personelle Wechsel bei den mit der Abwicklung befassten Mitarbeitern sind der Verwaltungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Diese Arbeitsanleitung gilt für die Förderperiode 2007 bis 2013 und den Zeitraum der Abwicklung von Baumaßnahmen bis zum tatsächlichen Abschluss des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013.